



Gegen Postzustellungsurkunde

s. Verteiler

PC Code 56 Schn 9
Gebühr 23 G 93
vergeben von LA
abgegeben durch LA am 23. Juli 1993
54, 55 Fle 26.07.93
4 + 5 My 13. Sep. 1993

24. MRZ. 1994
[Signature]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.)	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	566-101 Gu 46/78	Frau Schneider	99- 2595	23.06.1993

In der Widerspruchssache

1. des Bauernvereins Gimbsheim, vertreten durch den Vorsitzenden Heinrich Oswald, Rathausstr. 26, 67578 Gimbsheim
2. des Wasser- und Bodenverbandes, vertreten durch den Vorsitzenden Walter Balzhäuser, Wilhelm-?-Str. 9, 67578 Gimbsheim
3. des Herrn Günter Strub, Mittelstr. 3, 67583 Guntersblum
4. des Bauernvereins Guntersblum, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heinrich Stauffer, Kirchstr. 1, 67583 Guntersblum
5. des Bauernverbandes Rheinhausen e.V., 117er Ehrenhof 5, 55118 Mainz
6. der Ortsgemeinde Gimbsheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister 67578 Gimbsheim

- Widerspruchsführer -

56SCHN9/ZS-A

Weitere Dienstgebäude der Bezirksregierung:
Friedrich-Ebert-Straße 14 - Regierungshauptgebäude
Friedrich-Ebert-Straße 15 - Reisekosten, Beihilfen
Gartenstraße 30a und b - Forstdirektion, Preisüberwachung,
Von-Hartmann-Straße 12 - Soziales, Regierungshauptkasse
Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
08.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag
08.30-12.00 Uhr
14.00-14.30 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse:
Postgiro Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)
LZB Neustadt an der Weinstraße 54 601 502 (BLZ 546 000 00)
Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz in Neustadt

- Widerspruchsgegner -

beigeladen: Wasserversorgung Rheinhessen GmbH, Rheinallee 82,
55294 Bodenheim

w e g e n

einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung

erläßt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz folgenden

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d :

1. Die Widersprüche werden zurückgewiesen.
2. Die Widerspruchsführer tragen zu je 1/6 die Kosten des Verfahrens.

Für die Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
300,-- DM (i.W.: Dreihundert Deutsche Mark)

und als Ersatz der entstandenen Auslagen

45,-- DM (i.W.: Fünfundvierzig Deutsche Mark)

erhoben.

Der Gesamtbetrag von 345,-- DM ist sofort fällig und unter Angabe der Buchungs-Nr.: 0303-111 560/6528/532 an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, 67433 Neustadt a.d.Weinstraße, auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

G r ü n d e :

I.

Die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen erhielt mit Bescheid vom 02.04.1982 die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung aus den Brunnen Nr. 48 bis 52 in der Gemarkung Guntersblum. Diese Brunnen sind Tiefbrunnen, die bis in eine Tiefe von 135 m reichen und bis zur Unterkante einer zwischen 40 und etwa 90 m Tiefe vorhandenen Tonschicht durch ein Sperrohr gegen den Zutritt oberflächennaher Wasser abgesperrt sind. Die jährliche Gesamtentnahmemenge wurde auf maximal 480.000 m³/Brunnen festgesetzt.

Die Bewilligung vom 02.04.1982 enthält u.a. folgende Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung 3.2:

Die entnommenen Mengen sind je Brunnen mit geeigneten Meßeinrichtungen festzustellen und in einem Betriebstagebuch tabellarisch festzuhalten.

Nebenbestimmung 3.5:

Die im oberflächennahen Bereich bereits vorhandenen Grundwassermeßstellen sind zu erhalten. Die Messungen sind regelmäßig durchzuführen und fortlaufend aufzuzeichnen. In die Aufzeichnungen ist der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Bauernverband Rheinhessen e.V. auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Nebenbestimmung 3.6:

Bei laufendem Betrieb der Gewinnungsanlagen hat die Unternehmerin darauf zu achten, daß eine Austrocknung der den Grundwasserleiter überdeckenden Tonschicht nicht erfolgt. Sofern eine Tendenz zur Austrocknung zu erkennen ist, ist die Grundwasserentnahme zu reduzieren oder einzustellen.

Nebenbestimmung 3.7:

Es sind 3 Meßstellen zur Beobachtung des tieferen Grundwasserstockwerkes einzurichten und zwar in Nord-Ost-Richtung im Abstand von 5 m, 25 m und 100 m, gemessen vom Brunnen Nr. 49 ab. Die Aufzeichnungen der 3 Meßstellen sind der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Fischerstr. 11, Kaiserslautern und dem Bauernverein Guntersblum, Kirchstr. 1, 67578 Guntersblum auf Verlangen jederzeit zugänglich zu machen. Sollte sich herausstellen, daß im Verlauf der Entnahme die Zahl der Meßstellen nicht ausreicht, sind zusätzliche Beobachtungsbrunnen niederzubringen, deren Zahl und

Standorte in Übereinstimmung mit dem Geologischen Landesamt Rheinland-Pfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und den Bauernverein Guntersblum festzulegen sind.

Diese Bewilligung wurde den Widerspruchsführern zu 1 bis 5 am 18.08.1982 zugestellt. Für die Widerspruchsführerin zu 6 wurde der Verbandsgemeinde Eich die Bewilligung am 30.08.1982 zugestellt.

Die Widerspruchsführer zu 1 bis 5 haben fristgemäß Widerspruch gegen die Bewilligung eingelegt.

Das Widerspruchsschreiben der Widerspruchsführerin zu 6 ging dem Widerspruchsgegner erst am 18.10.1982 zu.

Der Widerspruchsführer zu 1 wendet insbesondere ein, daß er befürchte, daß die den Grundwasserleiter überdeckende Tonschicht austrockne. (S. Nebenbestimmung 3.6 der Bewilligung).

Der Widerspruchsführer zu 2 wendet sich insbesondere dagegen, daß er in den Kreis der Berechtigten gemäß Nebenbestimmung 3.7 der Bewilligung nicht einbezogen wurde und wendet darüber hinaus ein, daß er ebenfalls befürchte, daß die Tonschicht austrockne. Er meint außerdem, daß zwischen den Grundwasserleitern sog. Fenster bestehen, die ein Durchsickern aus dem oberflächennahen Grundwasserstockwerk ermöglichen.

Der Widerspruchsführer zu 3 verlangt, ihm regelmäßig in einem Turnus von 6 Monaten die gemäß Nebenbestimmung 3.2 festgehaltenen Mengenentnahmen zuzustellen.

Der Widerspruchsführer zu 4 wünscht, ihm die Meßergebnisse gemäß Ziffer 3.2 zur Verfügung zu stellen.

Sowohl der Widerspruchsführer zu 5 als auch die Widerspruchsführerin zu 6 befürchten Grundwasserabsenkungen, die zu irreparablen Schäden führen.

II.

Der Widerspruch der Widerspruchsführerin zu 6 ist verfristet.

Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung. In analoger Anwendung des § 188 Abs. 2 BGB endete die Widerspruchsfrist daher am 30.09.1982.

An der Widerspruchsbefugnis der Widerspruchsführer zu 1, 2 und 4 bestehen erhebliche Bedenken, da sie nicht als eingetragene Vereine auftreten und daher ihre Rechtsfähigkeit bezweifelt werden muß.

Im übrigen sind aber die Widersprüche der Widerspruchsführer zu 1, 2 und 4 sowie des Widerspruchsführers zu 3 nicht begründet.

Den Widerspruchsführern steht nämlich kein Recht auf Einsicht bzw. Zustellung bestimmter Meßergebnisse zu.

Die Verpflichtung zur Registrierung der Mengenentnahmen sowie der Einrichtung von Meßstellen wurden der Beigeladenen lediglich zur Kontrolle durch die Widerspruchsgegnerin bzw. vorbeugend zur Beobachtung auferlegt, um auf drohende Schäden rechtzeitig reagieren und sie verhindern zu können. Sie stellen somit kein subjektives Recht der Widerspruchsführer dar, auf dessen Einsicht oder sogar Zustellung ein Anspruch besteht.

Im übrigen aber hat sich die Beigeladene mit Schreiben vom 01.10.1982 bereit erklärt, die Aufzeichnungen den Widerspruchsführern freiwillig zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Widerspruchsführers zu 3 hat sie erklärt, daß er jederzeit Einblick in die Aufzeichnungen nehmen könne, sie ihm aber die Aufzeichnungen nicht zustellen könne. Dem Widerspruchsführer zu 3 ist es auch zuzumutbar, bei der Beigeladenen die Aufzeichnungen einzusehen. Die Widerspruchsführer sind daher nicht beschwert.

Die übrigen Bedenken wurden vom Widerspruchsgegner ausführlich überprüft und gewürdigt.

Eine Austrocknung der Tonschichten ist nicht zu befürchten, wenn die Betriebswasserspiegel der Entnahmebrunnen immer über der Oberkante Tonschicht liegen. Dies kann durch Wasserspiegelmessungen in den Brunnen und den Tiefenmeßstellen anhand der Schichtenverzeichnisse überwacht werden. Außerdem wurde gerade zur Verhinderung eines solchen Austrocknens in Nebenbestimmung 3.6 aufgegeben, die Grundwasserentnahme zu reduzieren oder einzustellen, sofern eine Tendenz zur Austrocknung zu erkennen ist.

Das Wasserentnahmegebiet wurde vom Geologischen Landesamt untersucht und nach dessen Erkenntnissen vom 17.03.1987 wurden keine Fenster in der Tonschicht in der Umgebung der Wassergewinnung festgestellt. Dies wird neben diesen Untersuchungen auch belegt durch die unterschiedliche Beschaffenheit des Wassers aus dem oberen und dem unteren Grundwasserstockwerk und auch durch das Vorhandensein von artesischem Überdruck des unteren Grundwassers. Auch die Meßergebnisse über die entnommenen Mengen haben bereits im Jahre 1986 gezeigt, daß sich kein Trichter im oberflächennahen Bereich ausgebildet hat.

Die Erkenntnisse des Geologischen Landesamtes müssen nicht im Widerspruch zu dem Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom 09.04.1976 und dem von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestellten Gutachten zu den Grenzen der Grundwassernutzung im Rhein-Neckar-Raum stehen, da diese Untersuchungen großräumig sind und nicht jeden Fleck des Untersuchungsgebietes minutiös erfassen können.

Die von den Widerspruchsführern zu 1 und 2 errechneten Durchlässigkeitsbeiwerte können als richtig unterstellt werden. Es trifft dann auch zu, daß pro Quadratmeter eine Durchsickerung von etwa 31 l/a bei einem Niederschlag von knapp 600 l/m²/a möglich ist. Im Gegensatz zur Auffassung der Widerspruchsführer erfolgt die Durchsickerung aber nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben, da der Druckwasserspiegel im Entnahmefall gemäß Nebenbestimmung 3.6 der Bewilligung noch über der Oberkante der Ton-schicht liegt und das Wasser deshalb aus dem unteren Stockwerk nach oben aufsteigt.

Die Widersprüche waren daher zurückzuweisen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für den Erlaß des Widerspruchsbescheides ergibt sich aus dem § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Die Behörde ist gehalten, für den zur Bearbeitung eines Bescheides entstandenen Verwaltungsaufwand angemessene Gebühren zu erheben. Der Gebührenrahmen für einen Widerspruchsbescheid beträgt mindestens 10,-- DM, höchstens 1.000,-- DM. Die hier festgesetzten Gebühren von 200,-- DM sind angemessen und erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i.V.m. den §§ 10 und 15 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Ernst-Ludwig-Platz 9, 6500 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Abs. 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

Dr. Werner Fader

56SCHN9/ZS-A

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 110) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG - BGBl. I, S. 205 ff.)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451, geändert durch Gesetz vom 18.05.1978, GVBl. S. 271)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140)

Verteiler:

1. Gegen Postzustellungsurkunde

Bauernverein Gimbsheim
z.Hd.d. 1. Vorsitzenden
Herrn Heinrich Oswald
Rathausstr. 26

67578 Gimbsheim

2. Gegen Postzustellungsurkunde

Wasser- und Bodenverband
z.Hd.v.Herrn Walter Balzhäuser
Wilhelm Leuschner Str. 9

67578 Gimbsheim

3. Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Günter Strum
Mittelstr. 3

67583 Guntersblum

4. Gegen Postzustellungsurkunde

Bauernverein Guntersblum
z.Hd.v. Herrn ~~Heinrich~~ Stauffer z.Hd.v H. Erich Hiesland
Kirchstr. 1 Knochhöfersstraße 12 ✓

67583 Guntersblum

67583 Guntersblum

5. Gegen Postzustellungsurkunde

Bauernverband
Rheinessen e.V.
117er Ehrenhof 5
An der Brunnensäule
55118 Mainz
55120 Mainz-Hambach

6. Über die
Verbandsgemeinde

67575 Eich

an die Ortsgemeinde

67578 Gimbsheim

In Abdruck

Staatliches Amt für Wasser-
und Abfallwirtschaft ✓
Ämterhaus

6500 Mainz

zur gefl. Kenntnisnahme.

In Abdruck

Wasserversorgung Rheinhessen GmbH ✓
Rheinallee 82

6501 Bodenheim

zur Kenntnis.

In Abdruck

Referat 54 ✓

im Hause

zur Kenntnis.

In Abdruck

Referat 55 ✓

im Hause

zur Kenntnis.

In Vertretung

Dr. Werner Fader

Ref 54 z. H. Berechnung Beber 25.6.93

W. 1.9.93
20.10.93